

# Mehr Abmahnungen wegen Verstößen gegen ElektroG

In Kanzleien gab es in den vergangenen Monaten **mehr Beratungsfälle**, weil Hersteller oder Händler durch Mitbewerber wegen Verstößen gegen das ElektroG abgemahnt wurden. **Verkaufsverbote** und **Bußgelder** können die Folgen sein.

von Rechtsanwalt Martin Stabno und Dipl.-Ing. Thomas Meyer

## Tipps zum Schutz vor Abmahnungen nach ElektroG

Stufen Sie Ihr Unternehmen, je nach Marke und Geräteart Ihrer Elektrogeräte, als »Hersteller« oder Vertreiber ein.

Informieren Sie sich als »Hersteller« umfassend, welche Ihrer Produkte im Sortiment derzeit bei der EAR registriert sind und welche Produkte gegebenenfalls bereits durch Ihre Zulieferer registriert wurden.

Kommunizieren Sie mit Ihren Zulieferern über die Registrierungspflicht und gleichen Sie Registrierungsnummern, registrierte Marken und Gerätearten im EAR-Datensystem ab.

Streben Sie vertragliche Vereinbarungen mit Ihren Geschäftspartnern an, die die Produktanforderungen wie EAR-Registrierung, Kennzeichnungen et cetera verbindlich festlegen.

Beachten Sie als »Hersteller« die Führung der Registrierungsnummer in Ihren Geschäftspapieren.

Nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) müssen sich Anbieter von Elektrogeräten bei der Registrierungsstelle Elektro-Altgeräte-Register (EAR) registrieren lassen. Hierbei müssen sich »Hersteller«, dazu zählen jene, die in Deutschland Elektrogeräte erstmals in Verkehr bringen, selbst im EAR-Datensystem registrieren: unter Angabe von Marken, Gerätearten sowie durch Nachweis einer Finanzierungsgarantie zur Sicherstellung der Entsorgung voraussichtlich in Verkehr gebrachter Geräte.

Jedoch ist in der Praxis festzustellen, dass immer noch viele Anbieter unzureichend registriert sind oder keine Registrierung vorweisen können. Nicht selten sind dies Händler, die Elektrogeräte importieren oder neue Geräte unter eigener Marke anbieten und somit als »Hersteller« gelten.

### ABMAHNER IM NACHTEIL

Registrierte Anbieter fühlen sich wegen der aus illegalem Verhalten resultierenden Kostenvorteile durch nicht registrierte Wettbewerber benachteiligt. Schließlich sind Gebühren für die Registrierungen und Container-Bereitstellung sowie -Abholung zu entrichten. Entsorgungskosten fallen an und Personal für die jährliche Aktualisierung und monatliche Mengenmeldung im EAR-Datensystem ist nötig.

Eine Abfrage im Rahmen der Marktüberwachung, welche Hersteller unter welchen Marken und Gerätearten registriert sind, lässt sich leicht im EAR-Datensystem feststellen. Diese Methode der Marktüberwachung wird

deshalb meist von Marktaufsichtsbehörden oder Mitbewerbern genutzt. Aus anwaltlicher Sicht häuften sich in den vergangenen Monaten Beratungsfälle, in denen Mitbewerber wegen genannter Wettbewerbsnachteile Abmahnungen aussprachen. Dies kann nach vorliegenden Gerichtsurteilen bis zu einem Inverkehrbringungs-Verbot für nicht registrierte Marken und Geräte führen.

### HOHE BUSSGELDER

Darüber hinaus ist ein Anbieten nicht registrierter Geräte als Ordnungswidrigkeit nach dem ElektroG anzusehen, welches Bußgelder bis zu 50.000 Euro vorsieht.

Weiter ergeben sich nach herrschender Rechtsprechung Hinweise, dass ein Anbieten nicht registrierter Geräte wettbewerbsrechtlich nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb zu ahnden ist.

Aktuell sind Fälle bekannt, in denen das Umweltbundesamt im Rahmen der staatlichen Marktaufsicht Bußgelder von je rund 10.000 Euro verhängt hat. Bei durch Mitbewerber in die Wege geleiteten Abmahnverfahren werden oft Gegenstandswerte von rund 50.000 Euro angenommen, was zu hohen Gerichts- und Anwaltsgebühren führt. □

### Die Autoren



**THOMAS MEYER** ist Sachverständiger beim Dienstleister Umweltkanzlei Dr. Rhein und betreut Hersteller im Bereich ElektroG, WEEE und RoHS.

WEB | [WWW.UMWELTKANZLEI.DE](http://WWW.UMWELTKANZLEI.DE)



**MARTIN STABNO** ist Anwalt in der Kanzlei Feil Rechtsanwälte und berät zum ElektroG, Wettbewerbsrecht, und Bußgeldverfahren mit dem Umweltbundesamt.

WEB | [WWW.RECHT-FREUNDLICH.DE](http://WWW.RECHT-FREUNDLICH.DE)



Elektroschrott muss eigenverantwortlich zurückgenommen und entsorgt werden.